

# **Gemeinde Bad Endbach**



## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020**

# Inhaltsverzeichnis

## Haushalt 2020

	Seitenzahl
1. Haushaltssatzung (weiß)	I - IV
2. Vorbericht (weiß)	V - LXIX
3. Ergebnishaushalt (gelb)	1
4. Teilergebnishaushalte (gelb)	2 - 77
5. Mittelfristige Ergebnisplanung (gelb)	78
6. Finanzhaushalt (grün)	79 - 80
7. Teilfinanzhaushalte – Investitionstätigkeit (grün)	81 – 163
8. Übersicht Teilfinanzhaushalte – Investitionstätigkeit (grün)	164
9. Mittelfristige Finanzplanung (grün)	165 - 166
10. Investitionsprogramm (rot)	167
11. Sonstige Übersichten: (gelb)	
- Verbindlichkeiten	168
- Verpflichtungsermächtigungen	169
- Rücklagen und Rückstellungen	170
- Fraktionszuwendungen	171
12. Stellenplan (grün)	172 - 174
13. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb „Kur – Tourismus – Energie“ (weiß)	Anhang 1
14. Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (weiß)	Anhang 2

# **HAUSHALTSSATZUNG**

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Bad Endbach für das Haushaltsjahr 2020

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), hat die Gemeindevertretung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt	in EUR
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.955.850
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.901.470
mit einem Saldo von	54.380
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0
mit einem Saldo von	0
mit einem Überschuss von	54.380
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	918.960
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.508.000
Auszahlung aus Investitionstätigkeit auf	4.682.000
mit einem Saldo von	-2.174.000
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.001.590
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	746.550
mit einem Saldo von	1.255.040
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	0

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2020** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.001.590 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2020** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.580.000 EUR** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2020** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000,00 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2020** wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>300 v. H.</b> |
| b. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | <b>370 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf   | <b>380 v. H.</b> |

**§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

**§ 7**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan **2020**.

**§ 8**

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis **10.000,00 €** je Haushaltsstelle und Beträge darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes sind unerheblich und sind durch den Gemeindevorstand zu beschließen. Die gesetzliche Verpflichtung des Gemeindevorstandes gemäß § 100 HGO, der Gemeindevertretung von bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben alsbald Kenntnis zu geben, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.
- (3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Gemeindevorstand unbeschadet der Rechte aus Abs. 2 über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von **20.000,00 €** je Haushaltsstelle entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist der Gemeindevertretung darzulegen.

Bad Endbach, den .....

Der Gemeindevorstand

Julian Schweitzer  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsplan 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

.....

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom                    bis                    in der Gemeindeverwaltung Bad Endbach, Herborner Str. 1, Zimmer 15, zu den Dienstzeiten öffentlich aus.

Bad Endbach, den

Der Gemeindevorstand

Julian Schweitzer  
Bürgermeister

### 3. Deckungsfähigkeit gem. § 20 GemHVO

In der alten Systematik der Kameralistik können Budgets auch mit den Deckungskreisen verglichen werden. Gem. dem § 4 der GemHVO bildet nun grundsätzlich ein Teilhaushalt ein Budget.

Die Aufwendungen eines Budgets sind gem. § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt auch für die im Teilhaushalt veranschlagten Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen.

Generell werden zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge im Rahmen des Teilhaushaltes als ein Budget geplant. Das heißt, sind Erträge höher als ursprünglich geplant, so können diese automatisch eventuelle Mehraufwendungen ausgleichen. Außerdem können Minderausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes herangezogen werden (§19 GemHVO).

Weiterhin hat jede Kommune darüber hinaus die Möglichkeit, sachlich zusammenhängende Aufwendungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zu erklären. Demnach werden für die Gemeinde Bad Endbach folgenden Regelungen getroffen:

#### Teilhaushaltsübergreifende Deckungsvermerke

1. Personalaufwendungen  
Alle Personalaufwendungen mit den Konten der Kontengruppe 62, 63 640 – 643, 647 und 65 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Versorgungsaufwendungen  
Alle Versorgungsaufwendungen mit den Konten der Kontengruppe 644 – 646 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit den Konten der Kontengruppe 60, 61, 67 – 69 sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Abschreibungen  
Alle Aufwendungen für Abschreibungen mit den Konten der Kontengruppe 66 sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen  
Alle Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen mit den Konten der Kontengruppe 71 sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen  
Alle Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen mit den Konten der Kontengruppe 73 und 74 sind gegenseitig deckungsfähig.
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen  
Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen mit den Konten der Kontengruppe 77 sind gegenseitig deckungsfähig.
8. Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung  
Alle Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung mit den Konten der Kontengruppe 961 sind gegenseitig deckungsfähig.